

Beglaubigte Abschrift



Zivilabtellung

Aktenzeichen: 6 O 179/18

Verkündet am: 14.12.2918

gez.

HSin.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Sielen.	Rüekr.	vereinb.	81	Ø Mot.
erı.	EING	Ø Koll.		
Rg.	03	Tnot		
bez.	0 3	Fnot		
SS 8+8	RA Dr. E 09112 Ch	z. Vollstr.		
KFA	volistr. Aust.	EMA	HRA	w

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

1.

- Klägerin -

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Dr. Bock & Collegen, Hohe Straße 27, 09112 Chemnitz, Gz.

gegen

sparkasse,

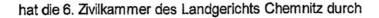
trag-Nr.:

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung



Richterin am Landgericht H

ji waxaankaaakaa Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2018 am 14.12.2018

für Recht erkannt:

- Es wird festgestellt, dass der Prämiensparvertrag Nr. vom 1996 durch die Kündigung vom 01.09.2017 nicht beendet wurde und über den 09.01.2018 hinaus zu den bisherigen Bedingungen weiter fortbesteht.
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Beschluss:

Der Streitwert des Rechtsstreites wird auf bis 8000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger - zunächst nur die Klägerin zu 1), der Kläger zu 2) wurde dann im Nachgang als weiterer Vertragspartner in den streitgegenständlichen Sparvertrag aufgenommen - und die Rechtsvorgängerin der Beklagten - die - schlossen am

1996 einen Vertrag "S-Prämiensparen flexibel", in dem sich die Rechtsvorgängerin der Beklagten verpflichtete, neben veränderlichen quartalsweise anpassbaren Zinsen am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche S-Prämie auf die jeweils eingezahlte Jahressparleistung (von zunächst 12 x 300,00 DM = 3.600,00 DM = 1.840,65 Euro), wie folgt, zu bezahlen:

Nach dem

3. Sparjahr	3.0%	4. Sparjahr	4.0%	Sparjahr	6,0%
6. Sparjahr	8.0%	7. Sparjahr	10,0%	8. Sparjahr	15,0%
9. Sparjahr	20.0%	10. Sparjahr	25.0%	11. Sparjahr	30,0%
12 Sparjahr	35.0%	13. Sparjahr	40.0%	14. Sparjahr	45,0%

15. Sparjahr 50.0%

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten verwendete zur Kundenwerbung für ihr Produkt ein Faltblatt entsprechend der hier vorgelegten Anlage K6, wie der Beklagtenvertreter im Termin am 30.11.2018 für das vorliegende Verfahren unstreitig gestellt hat, das neben der Darstellung der Entwicklung eines Sparvertrages mit einer monatlichen Sparrate von 150,00 DM über einen Zeitraum von 25 Jahren u. a. folgende Regelungen enthielt:

- "1. Sie legen sich nicht fest Sie können ein- und aussteigen, wann Sie wollen
- 5. Keine Mindestvertragsdauer. Bis zu 25 Jahre Laufzeit.

Beim S-Prämiensparen-*flexibel* legen Sie Ihr Geld ertragreich an. Aber nicht fest. Denn Sie können ein- und aussteigen, wann immer Sie wollen. Ohne sich auf eine Vertragsdauer fest-zulegen ... Je länger Sie sparen, desto höher ist sie", - gemeint: die S-Prämie - "Je nach Laufzeit bis zu 50 % auf Ihren jährlichen Sparbetrag."

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K6 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 01.09.2017 kündigte die Beklagte den Prämiensparvertrag ordentlich zum 09.01.2018.

Die Kläger behaupten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bedingungen für den Sparverkehr, Sonderbedingungen für den Sparverkehr und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rechtsvorgängerin der Beklagten seien den Klägern nicht bekannt.

Die Kläger meinen, der Beklagten stehe ein Kündigungsrecht nicht zu. Das Kündigungsrecht sei hier bis mindestens zum Ablauf des 25. Sparjahres ausgeschlossen, wie sich aus dem vorgelegten Produktflyer ergebe. Eine Laufzeit von "bis zu 25 Jahre" sei dem Sparer gerade nur dann möglich, wenn die Beklagte nicht bereits nach 21 Jahren kündige. Bei in Werbeflyern getätigten Aussagen handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, an denen sich die Sparkasse festhalten lassen müsse, dies selbst dann, wenn der Flyer dem Kunden nicht überreicht worden oder ihm sogar unbekannt sei. Es genüge, dass die Kreissparkasse den Flyer verwendet habe, so dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme

des Flyers bestanden habe. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und des objektiven Empfängerhorizontes obliege die Bestimmung der Laufzeit hier allein dem Darlehensgeber - hier den Klägern -, während die Beklagte auf ihr Kündigungsrecht verzichtet habe.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die Kündigung des Prämiensparvertrages Nummer vom 01.09.2017 unwirksam ist und der Vertrag über den 09.01.2018 hinaus zu den bisherigen Bedingungen weiter fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass es, soweit die Kläger die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung vom 01.09.2017 zum 09.01.2018 beantragt hätten, schon an einem anerkennenswerten Feststellungsinteresse der Kläger fehle, da Gegenstand der Feststellung nur das Rechtsverhältnis als solches, nicht aber die Kündigung, die es ggf. beende, sein dürfe. Auch sei die Feststellungsklage subsidiär im Verhältnis zu einer möglichen Leistungsklage. Jedenfalls aber sei die Klage unbegründet. Der Flyer - es könne für dieses Verfahren zugestanden werden, dass ein der Anlage K6 entsprechender Flyer hier zum damaligen Zeitpunkt verwendet worden sei - enthalte lediglich allgemeine Werbung, die weder Vertragsbedingung, noch Allgemeine Geschäftsbedingung sei.

Tragender Grund für die Kündigung sei die seit der Finanzmarktkrise Ende 2007/Anfang 2008 sukzessiv fortschreitende Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten, deren Ende nicht absehbar sei und die der Beklagten die Fortführung hochverzinslicher Anlageprodukte aus den 90er-Jahren unmöglich mache.

Die Beklagte könne die begehrte ordentliche Vertragsbeendigung jedenfalls nach Ablauf der 15-jährigen vertraglichen Ansparphase auf § 26 Absatz 1 AGB-Sparkassen und/oder auf §§ 488 Absatz 3, 700 Absatz 1 Satz 1 BGB stützen.

Der Flyer stelle ausschließlich Werbung dar und beinhalte weder eine Befristung, noch einen Verzicht auf Kündigungsrechte.

Auch fehle es an einer Einbeziehung in den jeweiligen Sparvertrag im Sinne des § 305 Absatz 2 BGB. Vertretbar sei einzig die Auffassung, dass die Beklagte während der Prämienstaffel bis zum Erreichen der Höchstprämie im 15. Sparjahr nicht von ihrem einseitigen Kündigungsrecht Gebrauch machen werde.

Eine vertragliche Kündigungsregelung ergebe sich auch aus Nr. 3 Satz 1 der Sonderbedingungen des Sparverkehrs. Auch bei teleologischer Betrachtung lasse sich eine Auslegung, wonach der Sparer jederzeit kündigen könne, während die Sparkasse auf Dauer unbegrenzt gebunden wäre, nicht vertreten.

Ebenso ergebe sich ein Kündigungsrecht nach Nummer 4 der Bedingungen für den Sparverkehr.

Jedenfalls nach Ablauf der Ansparphase könne sich die Beklagte auf die zwingende Kündigungsbestimmung des § 489 Absatz 2 BGB berufen, die Vorrang vor individuellen Vertragsabreden und AGB genieße. Wolle man aber die Zinsanpassungsparameter so auslegen, dass neben dem jeweiligen Schwellenwert das durch die Sparkasse zugrunde gelegte Zinsanpassungsintervall als fester Zeitraum betrachtet werde, so würde sich das Kündigungsrecht korrelierend aus § 489 Absatz 1 Nr. 1 2. Halbsatz BGB ergeben. Auch ein variabler Grundzins, der an einen Referenzzins gekoppelt sei und dessen Anpassung in Intervallen unter einem Jahr - hier vierteljährlich - stattfinde, sei ein gebundener Sollzinssatz.

Darüber hinaus sei dann der Anwendungsbereich des § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB eröffnet, wonach der Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz nach Ablauf von zehn Jahren und dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ganz oder teilweise kündigen könne.

Die Kläger machen hingegen geltend, sie hätten in den Anfangsjahren ein Zinssatz für ihre Spareinlage in Kauf genommen, der deutlich unter dem damaligen marktüblichen Zinssatz gelegen habe. Der einzige Anreiz für das S-Prämiensparen flexibel habe in der laufzeitabhängigen S-Prämie bestanden. Im Übrigen trage die Beklagte als Darlehensnehmerin das Verwendungsrisiko bei wesentlich geändertem Zinsniveau. Die Beklagte habe hier das vertragsspezifische Risiko für eine sich verändernde Entwicklung des Kapitalmarktes übernommen. Sie habe mit einer steigenden Prämie geworben und damit einen Anreiz für Anleger schaffen wollen, ihre Anlage möglichst lange bei der Beklagten zu belassen, damit die Beklagte mit den Anlegergeldern habe arbeiten können. Das Verwendungsrisiko liege dabei aber typischerweise beim Darlehensnehmer, der Beklagten.

Ein Kündigungsrecht gemäß §§ 313 Absatz 3, 314 Absatz 1 BGB stehe der Beklagten nicht

zu, denn nach der Rechtsprechung des BGH würden die derzeitigen Niedrigzinsen nicht zu einer Kündigung berechtigen, auch mangele es an einem vorrangigen Angebot zur Vertragsanpassung.

Das Gericht hat die Beklagte mit Verfügung vom 24.09.2018 auf ihre sekundäre Darlegungslast betreffend die im Jahr 1996 verwendeten Flyer hingewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfügung'vom 24.09.2018 verwiesen.

Im Termin am 30.11.2018 hat die Beklagtenseite nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage für das vorliegende Verfahren unstreitig gestellt, dass hier zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Flyer entsprechend der hier vorgelegten Anlage K6 verwendet worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 30.11.2018 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst den zur Akte gereichten Anlagen und auf die Sitzungsniederschrift vom 30.11.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach entsprechender Auslegung des Klageantrages zulässige Klage ist begründet.

Zwar ist eine Klage unzulässig, soweit die Rechtsunwirksamkeit einer Willenserklärung - hier der Kündigungserklärung vom 01.09.2017 - festgestellt werden soll, denn hierbei handelt es sich lediglich um eine rechtliche Vorfrage (vgl. BGH, Beschluss vom 10.07.2018, XI ZR 674/16; Beschluss vom 14.10.2008, XI ZR 173/07; Beschluss vom 14.10.2008, XI ZR 248/07). Das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse besteht jedoch, soweit die Kläger das Fortbestehen des Prämiensparvertrages geltend machen. Der

Klageantrag war hier entsprechend auszulegen (BGH, Urteil vom 29.09.1999, XII ZR 313/98).

Die Klage ist hier erkennbar darauf ausgerichtet, den Sparvertrag bis zu einer Vertragsdauer von 25 Jahren fortzuführen.

Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nach § 256 Absatz 1 ZPO ist zu bejahen, wenn dem Recht oder der Rechtsposition der Kläger eine gegenwärtige Gefahr der Ungewissheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 12.07.2011, X ZR 56/09). Es besteht auch kein Vorrang der Leistungsklage, eine solche würde das (zukünftige) Rechtsverhältnis nicht klären. Die Feststellungsklage hingegen lässt unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit eine sinnvolle und sachgerechte Erledigung des aufgetretenen Streitpunktes erwarten, da sie die von beiden Seiten des Rechtsstreites aufgeworfene Frage in einem Prozess für die gesamte Dauer des zwischen den Partelen bestehenden Vertragsverhältnisses ein für alle Mal verbindlich klärt (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2014, VIII ZR 79/14). Es kann dahinstehen, ob es den Klägern möglich wäre, eine Klage auf künftige Leistung (§ 259 ZPO) zu erheben. Denn die Möglichkeit einer solchen Klage stünde der Zulässigkeit der Feststellungsklage und dem dafür nach § 256 Absatz 1 Satz 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse nicht entgegen (BGH, Urteil vom 19.11.2014, VIII ZR 79/14 m.w.N.).

Die Klage ist auch begründet.

Der streitgegenständliche Sparvertrag ist durch die Kündigung vom 01.09.2017 nicht beendet worden und besteht weiter fort. Der Beklagten steht ein Kündigungsrecht vor Ablauf des 25. Sparjahres nicht zu.

Die Beklagte hat damit für dieses Verfahren zugestanden, dass ihre Rechtsvorgängerin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 1996 mit einer Vertragslaufzeit von bis zu 25 Jahren, innerhalb derer allein der Sparer über die Ansparzeit entscheiden konnte, um Anleger geworben hat. Da hier ein Flyer mit Formulierungen entsprechend Anlage K6 - nunmehr zugestanden - Verwendung fand, hatten die Aussagen der Rechtsvorgängerin der Beklagten den für die hiesigen Kläger unmissverständlichen Erklärungswert (§§ 133, 157 BGB), dass die Bedingungen aus dem Flyer in den konkreten S-Prämiensparen flexibel-Vertrag einbezogen werden sollten, dies durch schlüssiges Verhalten der Rechtsvorgängerin der Beklagten, das nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB zu beurteilen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.02.1992, VIII ZR 84/91).

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Regelung in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Flyer gemäß Anlage K6 "Sie legen sich nicht fest - Sie können ein- und aussteigen, wann Sie wollen … keine Mindestvertragsdauer. Bis zu 25 Jahre Laufzeit … Denn Sie können ein- und aussteigen, wann immer Sie wollen. Ohne sich auf eine Vertragsdauer festzulegen …" (Unterstreichungen durch das Gericht), bei der es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt im Sinne des § 305 Absatz 1 BGB, nicht in den Vertrag einbezogen worden wäre, auch wenn eine den Anforderungen des § 305 Absatz 2 BGB entsprechende Einbeziehungsvereinbarung hier nicht zustande kam.

Darauf, dass, wie die Beklagte geltendmacht, bei Vertragsschluss andere Allgemeine Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sein sollen, kommt es nicht an. Die in dem Flyer enthaltenen Bestimmungen, die sich auf eben den hier streitgegenständlichen Sparvertrag S-Prämiensparen-flexibel beziehen und damit konkrete Regelungen für diesen Sparvertrag enthielten, gehen den sonstigen Allgemeinen Bedingungen der Beklagten als Sparkasse vor, wobei sich nach den Kriterien der Spezialität und der Sachnähe bestimmt, welcher Regelung im Verhältnis zu einer zweiten Regelung gleicher Qualität der Vorrang zukommt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23.09.2015, Az.: 9 U 31/15 m.w.N.).

Zwar mögen die in dem Flyer enthaltenen Äußerungen zunächst auch eine Werbung dargestellt haben. Eine Willenserklärung liegt aber vor, wenn der Verwender in vertragsmäßig bindender Weise, also mit Bindungswillen eine einseitige Ausstiegsmöglichkeit nur für den Kunden anbietet. Es handelt sich hierbei um eine von der Rechtsvorgängerin der Beklagten für ihre Zwecke aufgestellte und vorgegebene Vertragsbedingung, die diese dem S-Prämienspa-

ren-flexibel zugrunde gelegt hat.

Bei der Möglichkeit des jederzeitigen Ein- und Ausstieges nur durch den Kunden handelt es sich um eine Vertragsbedingung, also eine Bestimmung, die den Vertragsinhalt näher regeln soll (BGH, Urteil vom 08.03.2005, XI ZR 154/04). Die in dem Flyer enthaltene Regelung ruft nach ihrem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervor, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen Rechtsverhältnisses näher ausgestaltet werden. Auch bei Prospektangaben wird zwischen Anpreisungen und allgemeinen Informationen auf der einen und Leistungsbeschreibungen auf der anderen Seite unterschieden, die unmittelbar den Vertragsgegenstand betreffen und den Vertragsinhalt festlegen (vgl. Kiene, VersR 2005, 1332). Wer ein Produkt, wie das S-Prämiensparen-flexibel hinsichtlich Laufzeit, Ratenhöhe sowie Ein- und Ausstiegsmöglichkeit, etc. in einem Werbeflyer beschreibt, nimmt ersichtlich eine Leistungsbeschreibung vor, die den Charakter einer Vertragsbedingung hat. Die Beklagte/ deren Rechtsvorgängerin schließt Verträge überlicherweise unter Einbeziehung von ihr verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab. Auch wenn die Allgemeine Geschäftsbedingung hinsichtlich des einseitigen jederzeitigen Rechtes zu Ein- und Ausstieg allein durch den Kunden hier nicht Vertragsbestandteil im Sinne des § 305 Absatz 2 BGB geworden ist, da hier offen geblieben ist, ob den Klägern der Flyer und dessen Inhalt bei Vertragsschluss bekannt waren, ist es der Beklagten jedenfalls nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf eine fehlende Einbeziehung der allein zugunsten der Kunden enthaltenen jederzeitigen einseitigen Lösungsmöglichkeit zu berufen. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben kommt dabei bereits dann in Betracht, wenn die konkret in dem Flyer enthaltenen Regelungen für die Kläger günstiger sind als die gesetzlichen Regelungen, also dem Vertragspartner des Verwenders durch die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen Rechte entzogen würden (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.1999, VII ZR 237/98) und der Vertragspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen allgemein akzeptiert, weil dann ein Fall des widersprüchlichen Verhaltens vorliegt. In diesem Fall kann sich der Verwender nicht auf die Nichteinbeziehung von für seinen Vertragspartner günstigen Klauseln berufen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.0., m.w.N.).

So liegt der Fall auch hier: Die nach dem Flyer anwendbaren Regelungen hinsichtlich eines einseitigen Lösungsrechtes nur für den Kunden ist für die Kläger günstiger als die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Dabei ist auf die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders und auf die typischen Interessen des Verwenders und seiner Vertragspartner abzustellen (vgl. BGH,

Urteil vom 08.11.2002, V ZR 78/02).

Danach stand allein den Klägern als Vertragspartnern der Verwenderin hier die Möglichkeit des jederzeitigen Ein- und Ausstiegs offen. Die oben zitierten Formulierungen des Flyers enthalten das Recht zur einseitigen Vertragsbeendigung innerhalb der 25 Jahre nur durch den Kunden. Die Regelung ist nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (BGH, Urteil vom 14.11.2012, Az.: VIII ZR 12/11).

Das S-Prämiensparen flexibel ist ein langfristig angelegtes Vertragsverhältnis, das sich nicht nur aus den im Flyer enthaltenen zunächst 25 Jahren Vertragslaufzeit, sondern auch aus der jeweils zu erbringenden Sparrate und der vertraglich vereinbarten Erhöhung der Prämie mit der Zunahme der Laufzeit ergibt. Durch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu beiderseitigen Kündigungsrechten würde sich ohne die vereinbarte, nur den Kunden vorbehaltene Ausstiegsmöglichkeit für die Beklagte die Möglichkeit ergeben, den maßgeblichen Anreiz für den Kunden beim S-Prämiensparen flexibel, nämlich den Erhalt der laufzeitabhängigen S-Prämie, vor Ablauf der in dem Flyer zugesagten 25 Sparjahre vorzeitig zu entziehen.

Die Beklagte setzt sich mit ihrem früheren Verhalten in Widerspruch, wenn sie nunmehr die Auffassung vertritt, ihr stehe ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu, weil die Aussagen des Flyers nicht Vertragsinhalt geworden wären. Widersprüchliches Verhalten - venire contra factum proprium - ist aber dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Das ist hier der Fall.

Bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles kann sich die Beklagte hier nicht darauf berufen, die ihrem Vertragspartner günstige einseitige Ausstiegsmöglichkeit nur seitens des Kunden sei nicht in den Vertrag einbezogen worden. Die Beklagte/deren Rechtsvorgängerin hat für die Kläger einen Vertrauenstatbestand geschaffen, das Vertrauen der Sparer auf die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie in dem Flyer gemäß Anlage K6 enthalten sind, ist vorrangig schutzwürdig. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hat mit den in dem Flyer entsprechend Anlage K6 wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ihr Produkt S-Prämiensparen flexibel Kunden geworben und dabei dessen auf den Kunden ausgerichtete Flexibilität in den Vordergrund gerückt. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten wollte die Bedingungen aus dem Flyer zum Vertragsinhalt machen, hat aber beim konkreten Vertragsabschluss deren Einbeziehung vereitelt, indem sie es versäumt hat, die von ihr verwendeten Bedingungen durch Einhaltung der Voraussetzungen des § 305 Absatz 2 BGB zum Vertragsinhalt zu machen. Die Interessen der Kläger als Kunden sind daher vorrangig schutzwür-

dig. Der Kunde bringt aus Sicht der Bank zum Ausdruck, dass er an dem von der Bank vertriebenen Produkt S-Prämiensparen flexibel teilhaben will. Dabei genügt die Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Bedingungen (vgl. BGH, Urteil vom 10.06.1999, Vll ZR 170/98), die die vorrangige Schutzwürdigkeit der Kunden der Bank begründet. Jedenfalls bestand hier für die Kläger vor Vertragsschluss die Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Bedingungen aus den damals verwendeten Flyern gemäß Anlage K6, so dass der Beklagten gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben der Einwand verwehrt ist, die im Flyer enthaltenen, hier kundengünstigen Vertragsbedingungen, seien nicht in der für Allgemeine Geschäftsbedingungen gebotenen Form einbezogen worden.

Die Beklagte ist nicht berechtigt, den zwischen ihrer Rechtsvorgängerin und den Klägern abgeschlossenen Sparvertrag S-Prämiensparen flexibel vor Ablauf des 25. Sparjahres ordentlich zu kündigen. Der Sparvertrag S-Prämiensparen flexibel sollte hier als langfristiges Vertragsverhältnis der Ansammlung/Anlage von Vermögen durch regelmäßige Ansparvorgänge dienen. Damit wäre es aber unvereinbar, wenn die Beklagte berechtigt wäre, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Zeit von "bis zu 25 Jahre Laufzeit", innerhalb derer die Verpflichtung des Sparers zur monatlichen Einzahlung besteht, durch eine ordentliche Kündigung einseitig zu beenden. Denn dann bliebe es - entgegen der in dem Flyer gemachten Zusage - der Beklagten überlassen, dem Sparer die vertraglich vereinbarte Möglichkeit der Ansammlung von Vermögen vorzeitig zu nehmen. Das muss erst recht gelten, wenn - wie hier - die Prämie mit der Dauer des Vertrages ansteigt. Denn damit will die Beklagte den Sparer gerade zur langfristigen regelmäßigen Einzahlung veranlassen, ohne dass der Erhalt dieser in Aussicht gestellten Vorteile vertraglich gesichert wäre.

Soweit die Beklagte daher ein ordentliches Kündigungsrecht dem widersprechend auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen, auf Nr. 3 S. 1 der Sonderbedingungen des Sparverkehrs oder auf Nr. 4 der Bedingungen für den Sparverkehr stützen möchte, kann dahinstehen, ob auch diese Bedingungen für den Sparverkehr, deren Kenntnis die Kläger bestreiten, hier wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden. Denn, wie oben ausgeführt, gehen jedenfalls die in dem Flyer enthaltenen Regelungen hier schon nach den Kriterien der Spezialität und der Sachnähe den sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten als Sparkasse vor. Auch fehlt es an einem für Ziffer 26 Abs. 1 der AGB-Sparkassen erforderlichen sachgerechten Grund für den Ausspruch der Kündigung. Zwar wurde der Sparvertrag nach und nach unwirtschaftlicher, da auf dem Kapitalmarkt nur noch geringe Zinsen gezahlt werden, allerdings ist die Beklagte dieses Risiko bewusst einge-

gangen (s. dazu unten).

Nr. 3 der Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Anlage B6) betrifft zudem ausweislich seines Wortlautes ein Kündigungsrecht des Sparers, nicht ein solches der Sparkasse. Gleiches gilt für die Regelung in Nr. 4 der Bedingungen für den Sparverkehr (Anlage B5).

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung ergibt sich auch nicht aus § 488 Absatz 3 BGB. Zwar ist die Beklagte im Verhältnis zu den Klägern als deren Darlehensnehmerin im Sinne von § 488 Absatz 1 BGB einzustufen, da Spareinlagen nach der Rechtsprechung des BGH verzinsliche Darlehen darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.1975, Az.: Ill ZR 147/72). Nach § 488 Absatz 3 BGB hängt die Fälligkeit, wenn für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt ist, davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt. Dabei sind hier die Kläger aufgrund des Sparvertrages Darlehensgeber und die Sparkasse die Darlehensnehmerin. § 488 Absatz 3 BGB ist aber - anders als § 489 Absätze 1, 2 BGB - durch Parteivereinbarung abdingbar. Eine anderweitige Regelung kann sowohl ausdrücklich erfolgen als auch sich aus dem Zweck der Darlehensvereinbarung ergeben (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 77. Aufl., § 488, Rdnr. 22).

Die Vereinbarung einer je nach Kundenwunsch bis zu 25-jährigen Einzahlungszeit verbunden mlt einer verbindlichen Prämienstaffel, die in Abhängigkeit von der Laufzeit des Vertrages bis zum 15. Sparjahr weiter ansteigt, enthält die konkludente Vereinbarung eines Kündigungsausschlusses auf Seiten der Beklagten, während der in dem Flyer zugesagten Laufzeit von bis zu 25 Jahren. Mit dieser Gestaltung hat die Beklagte selbst Anreize für eine langfristige Vermögensüberlassung geschaffen. Erklärter Zweck des S-Prämiensparen flexibel war der langfristige Vermögensaufbau der Sparer. Mit diesem Zweck ist ein jederzeitiges dreimonatiges Kündigungsrecht der Sparkasse nicht vereinbar. Deshalb bedarf die Frage, ob § 488 Absatz 3 BGB weiter voraussetzen würde, dass die Beklagte die Darlehensvaluta vollständig erhalten hat, was erst dann der Fall ist, wenn die Sparraten vollständig eingezahlt sind, hier keiner Entscheidung.

Ebensowenig ergibt sich ein Kündigungsrecht der Beklagten aus § 489 Absatz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Als Darlehensverträge mit veränderlichem Zinssatz sind nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 10/4741, Seite 23) "mit Rücksicht auf den Anwendungsbereich des Absat-

zes 1 nur solche zu verstehen, bei denen jederzeit eine Änderung des Zinssatzes eintreten kann". Bei Abschluss des Darlehensvertrages darf also nicht einmal für einen Teil der Darlehenslaufzeit ein fester Zinssatz vereinbart sein (BegRegE BT-Drucks. 10/4741 Seite 23). Damit aber erfordert die Anwendbarkeit des § 489 Absatz 2 BGB zum Einen, dass ein variabler Zinssatz vereinbart ist, und zum Anderen, dass die Zinssatzänderung jederzeit eintreten kann (vgl. OLG Stuttgart, a.a.0., m.w.N.).

Daran fehlt es, wenn zwar der variable Grundzins an einen Referenzzins gekoppelt ist, eine Anpassung aber nach den in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur vierteljährlich stattfindet. Denn damit scheidet die Möglichkeit einer jederzeitigen Änderung aus.

Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf eines Zeitraumes von 25 Sparjahren kann auch nicht auf § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB gestützt werden.

Gemäß § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz nach Ablauf von zehn Jahren nach vollständigem Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ganz oder teilweise kündigen. Vollständig empfangen hat die Beklagte die Darlehensvaluta aber erst mit der Einzahlung der letzten geschuldeten Sparrate, hieran schließt sich dann die 10-Jahres-Frist an.

Die Beklagte kann sich hier im Ergebnis auch nicht auf ein Recht zur Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbs. BGB stützen. Der Beklagten steht auch hieraus kein Recht zur ordentlichen Kündigung zu.

Nach § 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbs. BGB kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise jeweils für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen, wenn eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart ist und die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet.

Nach § 489 Abs. 5 S. 2 BGB ist der Sollzinssatz gebunden, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als feststehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Damit erfolgt zugleich die Abgrenzung zu der Kündigungsregelung des § 489 Absatz 2 BGB, die einen veränderlichen Zinssatz voraussetzt. Es handelt sich demnach auch bei einem variablen Grundzins, der an einen Referenzzins gekoppelt ist und dessen Anpassung vierteljährlich erfolgt, um einen gebundenen Sollzinssatz, so dass nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbs. BGB der Beklagten ein Recht zur ordentlichen Kündigung zustünde.

Jedoch findet § 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbs. BGB auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung. Denn der Anwendungsbereich der Bestimmung des § 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbs. BGB ist hier nicht eröffnet. Die Bestimmung ist einschränkend auszulegen. Eine solche teleologische Reduktion setzt eine verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Ob eine derartige Lücke vorhanden ist, ist vom Standpunkt des Gesetzes und der ihm zugrunde liegenden Regelungsabsicht zu beurteilen. Das Gesetz muss also, gemessen an seiner eigenen Regelungsabsicht, unvollständig sein (BGH, Urteil vom 30.09.2014, XI ZR 168/13). So ist es auch hier.

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfes zur Vorgängerbestimmung des § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB, des § 609a Absatz 1 Nr. 1 BGB a. F. geht es darum, den Darlehensschuldner bei Auslaufen einer beiderseitigen Zinsbindung nicht schutzlos dem in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken enthaltenen einseitigen Zinsbestimmungsrecht auszusetzen (BT-Drucks. 10/4741 Seite 20 f.; OLG Stuttgart, a.a.O., m.w.N.). Aus diesem Grund soll der Schuldner geschützt und ihm deshalb die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt werden. Mit der Einräumung eines Kündigungsrechtes vor Vertragsende, aber mit Ablauf der Zinsbindungsfrist, wird dem Darlehensnehmer die Möglichkeit gegeben, einen marktüblichen Zinssatz aushandeln zu können. Damit soll das Kündigungsrecht eine Art Waffengleichheit zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer schaffen und dient daher zur Herstellung innerer Vertragsgerechtigkeit (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., m.w.N.). Die ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs ausschließlich auf das Aktivgeschäft der Banken abziehende Regelung ist auf das Passivgeschäft von Banken, also die Verzinsung von Kundeneinlagen - wie hier - nicht anwendbar (vgl. in and. Zshg. OLG München, Urteil vom 21.11.2011, Az.: 19 U 3638/11).

Denn es fehlt an einer Schutzbedürftigkeit der Beklagten. Der Kreditnehmer ist beim Aktivgeschäft deshalb schutzwürdig, weil sein Vertragspartner - die Bank - die Vertragsbedingungen aufstellt und damit auch Art und Umfang der Zinsänderung festlegt. Beim Passivgeschäft ist es dagegen der Kreditnehmer, der diese Rechtsmacht für sich in Anspruch nimmt. Eben dies vermag aber eine Schutzwürdigkeit nicht zu begründen. Schutz benötigt derjenige, der einer Gefahr ausgesetzt ist, nicht aber der, der über die Rechtsmacht verfügt und in der Lage ist, eine Gefahr für andere zu schaffen (OLG Stuttgart, a.a.0., m.w.N.).

Ob für § 489 Absatz 1 BGB bei Bausparverträgen eine andere Betrachtungsweise geboten wäre, die den Besonderheiten, die sich aus der Rechtsnatur des Bausparvertrages ergeben und den Vorschriften des Bausparkassengesetzes (BGHZ 187, 360, 364) Rechnung trägt, be-

darf hier keiner Entscheidung, da der vorliegende Prämiensparvertrag mit einem Bausparvertrag schon nicht vergleichbar ist.

lst aber schon der Anwendungsbereich der Bestimmung des § 489 Abs. 1 S. 2 BGB nicht eröffnet, kommt es nicht mehr darauf an, dass das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers
nach diesen Bestimmungen nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden kann
(§ 489 Abs. 4 S. 1 BGB).

Die Beklagte wäre schließlich auch nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, wie die Kläger zu Recht geltend machen. Eine Vertragsauflösung kann weder mit einer außerordentlichen Kündigung begründet, noch auf eine Störung der Geschäftsgrundlage gestützt werden.

Zwar bleiben nach der hier anwendbaren Bestimmung des § 490 Abs. 3 BGB die Vorschriften der §§ 313, 314 BGB unberührt. Die Störung der Geschäftsgrundlage und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund schließen sich auch nicht gegenseitig aus. Nach der Rechtsprechung des BGH unterscheiden sich die Kündigung aus wichtigem Grund und wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Anwendungsbereich und im Zumutbarkeitsmaßstab. Während die außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses nach § 314 BGB ein vertragsimmanentes Mittel zur Auflösung der Vertragsbeziehung darstellt, handelt es sich bei der Auflösung eines Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB um eine von vornherein auf besondere Ausnahmefälle beschränkte rechtliche Möglichkeit, die zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Folgen unabweisbar erscheint. An die Vertragsauflösung aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind daher strengere Anforderungen zu stellen als an die außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses (BGH, Urteil vom 08.05.2014, Az.: I ZR 210/12; OLG Stuttgart, a.a.0.).

Jedoch liegen die Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung nicht vor.

Nach § 314 Absatz 1 BGB kann jeder Vertragsteil Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung für eine solche außer-

ordentliche Kündigung ist, dass dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund aber aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind und aus der eigenen Interessenssphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung. Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.o., m.w.N.). Danach kommt eine außerordentliche Kündigung hier nicht in Betracht.

Die noch verbleibende Restlaufzeit von weiteren drei Jahren, innerhalb derer eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Beklagte ausgeschlossen ist, ist überschaubar. Auch ermöglicht es der Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit, rechtsgeschäftliche Bindungen über einen langen Zeitraum einzugehen (BGHZ 64, 288, 290). Die Möglichkeit einer dennoch vorzeitigen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung haben die Parteien aufgrund der von der Beklagten gestellten Bedingungen gerade ausgeschlossen (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.1995, VIII ZR 124/94).

Die Zinsentwicklung ist dem Einfluss des Sparers entzogen. Die Bank will sich durch die lange Laufzeit der Einlagen Liquidität verschaffen. Das hat auch für sie seinen Preis. Der Vertrag wird wegen der langen Laufzeit aufgrund einer Einschätzung der künftigen Entwicklung des Marktes vereinbart. Damit fällt die Einschätzung der Angemessenheit des vertraglich vereinbarten Zinses als Gegenleistung für die Überlassung des Kapitals je nach Zinsentwicklung in den Risikobereich beider Parteien, so dass sich hieraus ein Kündigungsrecht nicht ergeben kann. Das gegenwärtige niedrige Zinsniveau war auch ein Risiko der Sparer, die an einer möglichst hohen Verzinsung interessiert sind, während die Beklagte von niedrigen variablen Zinssätzen profitiert.

Auch ein Ausnahmefall für eine außerordentliche Kündigung liegt hier nicht vor. Den bereits bei Vertragsschluss bekannten Marktschwankungen wurde in den von der Beklagten gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch Rechnung getragen, dass der Grundzinssatz an einen marktüblichen Referenzzinssatz gekoppelt wurde. War aber die Möglichkeit außergewöhnlicher Ereignisse, die auf das Äquivalenzverhältnis während der Vertragslaufzeit Einfluss haben können, nicht ausgeschlossen, kann der Eintritt solcher Ereignisse eine außerordentli-

che Kündigung nicht begründen. Die Beklagte war bei Vertragsschluss nicht schutzlos, vielmehr hätte sie die Entwicklung der Marktverhältnisse besser wiederspiegelnde, wirksame Anpassungsklauseln vereinbaren können.

Auch eine Auflösung des Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB kommt hier nicht in Betracht. Der Schluss, die Auflösung des Vertrages sei unabweisbar, weil es ansonsten zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbaren Folgen komme, lässt sich aus dem Vortrag der Beklagtenseite hier nicht ziehen. Der Beklagten ist ein Festhalten am Vertrag für die restlichen - wenigen - Jahre der Vertragslaufzeit durchaus zumutbar, da nach der vertraglichen Regelung das Risiko einer ungünstigen Zinsentwicklung von der Beklagten zu tragen war, denn diese/deren Rechtsvorgängerin hatte hier das Risiko einer Zinsentwicklung zu ihrem Nachteil bewusst übernommen. Eine solche vertragliche Risiko-übernahme schließt Rechte aus § 313 BGB aber regelmäßig aus (BGH, Urteil vom 21.02.2014, Az.: VZR 176/12).

Im Übrigen fehlt es hier bereits an einem grundsätzlich vorrangigen Angebot der Beklagten zu einer Vertragsanpassung.

Denn nach § 313 BGB kann eine Vertragsanpassung verlangt werden, wenn sich die Umstände, die Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben, die Parteien deshalb den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, und das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist. Die Geschäftsgrundlage eines Vertrages wird nach ständiger Rechtsprechung des BGH durch die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände gebildet, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.2010, VIII ZR 235/09). Diese Vorstellungen müssen sich als falsch herausgestellt haben. Die Parteien müssten, wenn sie dies vorausgesehen hätten, den Vertrag anders abgeschlossen haben (BGH, Urteil vom 07.03.2013, VII ZR 68/10). Eine Anpassung des Vertrages könnte zudem auch nur gefordert werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden könnte.

Allein eine schwerwiegende Veränderung der Vertragsgrundlage würde noch nicht das Verlangen nach einer Vertragsanpassung gemäß § 313 Absatz 1 BGB rechtfertigen, vielmehr müs-

se als weitere Voraussetzung hinzukommen, dass der durch die Änderung der Verhältnisse belasteten Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Für eine Berücksichtigung von Störungen der Geschäftsgrundlage ist deshalb insbesondere dann kein Raum, wenn nach der vertraglichen Regelung derjenige das Risiko zu tragen hat, der sich auf die Störung beruft (BGH, Urteil vom 06.10.2003, II ZR 63/02). Danach würde auch eine Anpassung des Vertrages hier ausscheiden, weil die Beklagte das Risiko einer Zinsentwicklung zu ihrem Nachteil bewusst übernommen hat. Das wird durch die von ihr selbst gewählte Vertragsgestaltung belegt. Eine vertragliche Risikoübernahme schließt die Rechte aus § 313 BGB regelmäßig aus (BGH, Urteil vom 21.02.2014, Az.: V ZR 176/12). Eine Abweichung hiervon wäre auch hier nicht geboten. Es hätte, wie ausgeführt, vielmehr der Beklagten oblegen, von der bestehenden Möglichkeit, das Risiko der Zinsentwicklung durch eine geeignete Vertragsgestaltung anders zu gewichten, Gebrauch zu machen.

Hier fehlt es im Übrigen schon an einem hinreichend substantiierten Vorbringen zu einer schwerwiegenden Bedrohung essentieller Interessen der Beklagten, wie etwa deren wirtschaftlicher Existenz.

Nach alledem war dem - auszulegenden, s. o. - Feststellungsantrag zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 9 ZPO und - im Hinblick auf den Feststellungsantrag - einem prozentualen Abschlag von 20 % (vgl. für die Kündigung von Bausparverträgen BGH, Beschluss vom 21.02.2017, XI ZR 88/16; OLG Hamm, Urteil vom 22.06.2016, I-31 U 278/15). Für die Streitwertbestimmung ist das nach objektiven Kriterien zu bestimmende wirtschaftliche Interesse der Kläger an der Fortführung des Sparvertrages maßgeblich. Dieses wirtschaftliche Interesse besteht darin, weiterhin Zinsen und Bonus zu erhalten (vgl. LG Chemnitz, Beschluss vom 27.04.2018, Az.: 6 O 1166/17; OLG Dresden, Beschluss vom 22.05.2018, Az.: 8 W 44/18).

Hr Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Chemnitz, 02.01.2019

Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschä

Seite 19